

E. Das Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG

Das Sozialstaatsprinzip ist in Art. 20 Abs. 1 GG (demokratischer und *sozialer* Bundesstaat) und in Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG (*sozialer* Rechtsstaat) verankert.

I. Begriff und Bedeutung

Es handelt sich dabei um ein Staatsstrukturprinzip und ein Staatsziel, gerichtet auf die **Herstellung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit** im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung.

1. Staatszielbestimmung

Eine Staatszielbestimmung gewährt *nicht unmittelbar gerichtlich geltend zu machende Rechte* im Sinne von Leistungsansprüchen (subjektive Rechte), sie ist aber *mehr als eine bloße Programmnorm*. Sie *verpflichtet den Staat objektiv, im Rahmen des Möglichen* auf ihre Verwirklichung hinzuwirken. Das Gebot richtet sich *in erster Linie an den Gesetzgeber*, ist aber auch von der Verwaltung im Rahmen von bestehenden Handlungsspielräumen zu beachten.

Weitere Staatszielbestimmungen sind die mit **Art. 20a GG** eingefügten Staatsziele des Umwelt- und Tierschutzes.

2. Abgrenzung: liberaler Rechtsstaat

Der Begriff des sozialen Rechtsstaats wird auch in der Abgrenzung zum liberalen Rechtsstaat gesehen, dessen ***alleiniges Anliegen die Abgrenzung eines gesellschaftlichen Freiraums im Verhältnis zum Staat war***, die Gewährleistung eines *status negativus* – Freiheit und Eigentum – und *Rechtsgleichheit*. Es war dem Staat gerade *untersagt, durch Eingriffe* in den gesellschaftlichen Raum tatsächliche Gleichheit sowie die tatsächlichen Voraussetzungen grundrechtlicher Freiheit zu schaffen. Mit dem Eintritt in das industrielle Zeitalter wurde jedoch klar, dass *Freiheit substanzlos wird*, wenn ihre tatsächliche Basis fehlt und in materielle Ungleichheit und Unfreiheit zulasten des Schwächeren umschlagen kann. („Freedom is just another word for nothing left to lose.”)

II. Inhalt des Sozialstaatsprinzips

Staatszielbestimmungen können nicht abschließend definiert werden, sie sind vielmehr entwicklungs offen.

1. Elemente

a) Soziale Sicherheit

Zu den Grundprinzipien des Sozialstaats zählt die Gewährleistung eines Grundstandards an sozialer Sicherheit (Erhalt der Leistung). Das bedeutet, Staat muss jedem Bürger die erforderlichen Leistungen für eine angemessene wirtschaftliche und kulturelle Existenz zukommen zu lassen.

Dies kann z.B. beinhalten:

- Schutz des Einzelnen bei Krankheit
- Absicherung für Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit
- Absicherung sozialer Mindeststandards (Existenzminimum)

Diese Grundprinzipien gelten insoweit als verfassungsfest, als ihr ersatzloser Wegfall unzulässig wäre.

b) Soziale Gerechtigkeit

Das zweite Element, die soziale Sicherheit, verpflichtet den Staat zur Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur. Er muss Einrichtungen und Leistungen schaffen, die einen sozialen Mindeststandard gewährleisten (hängt eng mit Menschenwürde, Art. 1 GG, zusammen).

Dem Ziel der Herstellung sozialer Gerechtigkeit dienen Gesetze, die den Schutz des Schwächeren im Rechtsverkehr anstreben, z.B. im

- Arbeitsrecht
- Mietrecht
- Verbraucherschutzrecht

Zur Verwirklichung des Sozialstaats gehören auch Aktivitäten der

- Umverteilung und
- Daseinsvorsorge.

2. Umsetzung der inhaltlichen Ziele: Herleitung von Ansprüchen

a) Grundsatz

Unmittelbare Leistungsansprüche des Bürgers gegen den Staat können aus dem Sozialstaatsprinzip in aller Regel nicht hergeleitet werden; sie bedürfen vielmehr gesetzlicher Regelung.

b) Modifikationen

aa) Grundrechtliche Ansprüche i.Vm. Sozialstaatsprinzip

- Teilhaberecht aus Art. 3 Abs. 1; Art. 12 Abs. 1 GG i.Vm. Sozialstaatsprinzip: numerus clausus Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 33, 303): Anspruch auf Zugang zu staatlichen Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und dem Sozialstaatsprinzip.
- Recht auf Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 GG i.Vm. dem Sozialstaatsprinzip

bb) Verfassungskonforme Auslegung mit Hilfe des Sozialstaatsprinzips

BVerfGE 115, 25: Das Sozialstaatsprinzip wurde mittelbar anspruchsbegründend bei der Auslegung von Bestimmungen über die Leistungspflichten der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen und begründete so einen Anspruch auf Zugang zu alternativen Heilmethoden, wenn bei einer lebensbedrohenden Erkrankung allgemein anerkannte Behandlungsmethoden („Schulmedizin“) nicht zur Verfügung stehen.

c) Grenzen

Das Sozialstaatsprinzip gibt keine Bestandsgarantie für einzelne, individuelle Leistungsansprüche (Für diese ist bei durch eigene Leistung Erworbenem auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zurückzugreifen.), wohl aber schützt es einen Kernbereich sozialer Sicherung.

3. Umsetzung der inhaltlichen Ziele: Eingriffslegitimation

Das Sozialstaatsprinzip wirkt des Weiteren als Eingriffslegitimation zur Verwirklichung sozialpolitischer Ziele, so z.B. bei der Verwirklichung der betrieblichen Mitbestimmung (Rechtfertigung des Eingriffs in Grundrechte der Unternehmenseigentümer) oder bei der Staffelung von Abgaben nach der Höhe des Einkommens (Sozialstaatsprinzip als sachlicher Differenzierungsgrund im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG).